

fizierung bemüht und zeigten nach ihrem Einsatz in der Praxis hohes Arbeitsethos.

In einigen Antworten klang schon an, mit welchen Aufgaben Sie in der Justiz zunächst betraut wurden. Könnten Sie etwas näher darlegen, welche Schwerpunkte in der Rechtsprechung bzw. in der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zu bewältigen waren? Welche bedeutsamen Verfahren sind Ihnen beispielsweise in Erinnerung geblieben?

Hildegard Merbitz: In den ersten sieben Monaten meiner Richter Tätigkeit war ich fast ausschließlich mit Strafsachen befaßt, die oftmals recht kompliziert waren. Ende 1948 war ich beisitzender Richter im großen Glauchau-Meeraner Wirtschaftsprozeß, über dessen Hergang und politische Bedeutung ja seinerzeit Hildegard Heinze in NJ 1949, Heft 1, S. 5 ff., berichtet hatte. Die Sache wurde vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt, und gegen die Angeklagten wurden schwere Strafen verhängt. Das trug den Richtern zahlreiche anonyme Drohbriefe vom Klassengegner ein. Einer schrieb uns, man werde uns „zentimeterweise unter die Erde bringen“.

Ende März 1949 wurde ich Vorsitzende der 3. Zivilkammer. Schon am ersten Verhandlungstag standen 33 Zivil- und Familiensachen an (später waren es einmal sogar 44 an einem Tag). Ich sah jede Akte gründlich durch und legte kleine Merkzettel mit Stichpunkten zum Sachverhalt, zu Rechtsproblemen und zu Fragen, die ich stellen mußte, hinein. So konnte ich schon am ersten Verhandlungstag neun Urteile in Familiensachen verkünden.

Menschlich berührten mich am meisten die Familiensachen, vor allem die Ehesachen. Nach dem Ehegesetz von 1946, dem Kontrollratsgesetz Nr. 16, galt noch das Verschuldensprinzip. Wenn ich die verklagte Prozeßpartei für schuldig erklären mußte, dann fragte ich mich oft: Wer ist denn nun eigentlich schuldig? — Dieser Mensch? Oder waren es nicht vielmehr die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse, die die Eheleute auseinandergetrieben und einander entfremdet hatten? Nach dem Kriege waren auch viele außereheliche Kinder geboren worden. Eine große Rolle spielten deshalb die Ehelichkeitsanfechtungsklagen der Staatsanwaltschaft.

In Zivilsachen mußte ich feststellen, daß manche auf der Grundlage von Vorschriften aus der Nazizeit jahrelang „auf Eis“ gelegen hatten oder daß frühere Richter sog. Verlegenheitsbeschlüsse gefaßt und damit die Endentscheidung vor sich her geschoben hatten. Die Zivilsachen — manche Akten mit bis zu 200 Seiten — bereiteten mir anfangs Schwierigkeiten; um durchzukommen, nahm ich die Akten übers Wochenende mit nach Hause und bearbeitete sie. Schon damals machte ich das in 8 139 der alten ZPO verankerte Fragerecht zur richterlichen Frage- und Hinweispflicht. Ich beherzigte den Grundsatz eines Lehrers der Richterschule: „Wahrheit der Wegweiser, Gerechtigkeit das Ziel!“

Werner Seifert: Nachdem ich mir sechs Wochen lang in kleineren Strafsachen mit Anklagen und Plädoyers die staatsanwaltschaftlichen Sporen verdient hatte, wurde ich im Mai 1951 im Dezernat „Wirtschaftsstrafsachen“ eingesetzt. Mein zweiter Prozeß war gleich ein „dicker Brocken“: Wirtschafts saboteure hatten Maschinen, Ersatzteile, Aktien und andere Vermögenswerte der Webstuhlfabrik Schönherr AG nach Westdeutschland verschoben. Schaden: rund 10 Millionen Mark. Fünf der Täter, leitende Angestellte der Firma, waren flüchtig, der sechste, ein Buchhalter, in Untersuchungshaft. Als Anklagevertreter stand ich fünf versierten, aber in ihrer Grundhaltung reaktionären Verteidigern gegenüber, denen Begriffe wie „Soll und Haben“, „per Saldo“, „Kontokorrent“ usw. geläufiger waren als mir. Aber ich spürte deutlich: aus dem Zuhörersaal, in dem überwiegend Arbeiter aus der Schönherrschen Fabrik saßen, kam mir Sympathie entgegen. Nach gründlicher Beweisaufnahme erkannte das Gericht entsprechend meinem Antrag gegen den Buchhalter auf 5 Jahre Freiheitsentzug; die flüchtigen Täter erhielten antragsgemäß zwischen 9 und 12 Jahren Zuchthaus.

Die Täter sind längst vergessen. Geblieben ist das Ergebnis des Prozesses: Die Schönherr AG wurde zugunsten des Volkseigentums eingezogen, ich wurde zur Gründungsfeier des volkseigenen Betriebes eingeladen, und noch heute arbeitet der VEB Webstuhlbau Karl-Marx-Stadt zum Nutzen unserer Gesellschaft.

Dr. Ernst Wittkopf: Ich war in der Staatsanwaltschaft zunächst auf dem Gebiet der allgemeinen und der Jugendkriminalität tätig. Wenn auch Anfang der 50er Jahre eine allmähliche Normalisierung des Lebens eintrat, so waren doch längst nicht alle Kriegsfolgen überwunden. Dafür war ein hoher Kriminalitätsanfall kennzeichnend. Hinzu kamen die besonderen

Bedingungen Berlins mit Westberlin als „Pfahl im Fleische“ der DDR, ein Ergebnis des gegen die DDR geführten kalten Krieges. Unter Teilen der Jugend gab es noch Erscheinungen der Verwahrlosung als Folge der Demoralisierung während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren. Es war nötig, eine für die ganze Hauptstadt zuständige Jugendstaatsanwaltschaft zu bilden, die in allen Stadtbezirken die Anklage in Jugendstrafsachen vertrat.

Für das, was sich damals auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität abspielte, möchte ich ein Beispiel herausgreifen: 1950 mußte ich eine Gruppe mit sieben Tätern anklagen, die mit Schweißgerät und anderen Einbruchswerkzeugen in die Räume einer ausländischen Handelsmission eingedrungen waren, dort zwei Safes auf geschweißt und 90 000 Mark erbeutet hatten. Die Täter hinterließen jedoch „heiße Spuren“ und waren schon nach drei Tagen gefaßt — noch bevor sie die Beute untereinander aufgeteilt hatten. Solche Art von Straftaten gehört heute bei uns der Vergangenheit an — nicht nur, weil die Objektsicherung wesentlich besser ist. Das ist vor allem ein Ergebnis der gesellschaftlichen Veränderungen.

Herbert Brauer: Bei den Ende der 40er Jahre durchgeführten Strafverfahren vor dem Amtsgericht Anklam handelte es sich vor allem um solche gegen Hamsterer und Schieber, die gegen wirtschaftsregelnde Straftatbestände verstoßen hatten. Überwiegend mußte gegen diese Angeklagten, die ja zur „Abwicklung ihrer Geschäfte“ in unseren Landkreis eingereist waren — oft von weit her —, beschleunigt verhandelt werden. Aus heutiger Sicht würde ich sagen, daß die Sachaufklärung und die graduelle Einordnung der Straftat da und dort zu wünschen übrig ließ, daß auch manche Entscheidung in ihrem Ergebnis an der tatsächlichen Schuldschwere vorbeiging. Wichtig war aber angesichts der damals schwierigen Wirtschaftslage, daß die bei den Angeklagten Vorgefundenen Waren eingezogen wurden und auch das „Betriebskapital“ der großen Schieber durch Zusatzgeldstrafen draufging.

In Erinnerung sind mir auch noch die zahlreichen Verfahren wegen Nichterfüllung des Ablieferungsolls (das betraf landwirtschaftliche Produkte und Fische). Wenn die in Mieten eingelagerten Hackfrüchte im Winter erfroren waren, wurde die Fahrlässigkeit in der ungenügenden Winterabdeckung der Mieten erblich. Gegen die Angeklagten wurde in einem zusammengefaßten Verfahren gleich im Dorf verhandelt, vor erweiterter Öffentlichkeit und beschleunigt, um alle zu erziehen, künftig mit der Ernährungs- und Futtergrundlage sorgsamer umzugehen. Oftmals wurde mir der Schuldspruch schwer, wenn ich die persönlichen Probleme der Neubauern sah, ihre manchmal ungenügenden landwirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen, ihre Schwierigkeiten, sich gegen die alteingesessenen Großbauern zu behaupten. Im Regelfall wurde hier mit Geldstrafen reagiert.

Werner Seifert: Eine wichtige Seite in der Tätigkeit der Justizorgane möchte ich noch erwähnen: die Verfolgung und Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern. Zwar waren die meisten dieser Täter bis Ende 1950 verurteilt worden, aber es gab noch eine ganze Reihe von Fällen, wo die Verbrechen erst später aufgedeckt, ihre Täter erst später ermittelt wurden. So erinnere ich mich des Verfahrens gegen einen SA-Wachmann, der 1935 in einem von den Nazis provisorisch errichteten KZ bei Leibnig gemeinsam mit anderen SA-Leuten antifaschistische Häftlinge gefoltert und zu Tode geprügelt hatte. Entsprechend meinem Antrag verurteilte das Gericht den Angeklagten im Jahre 1951 zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Der KZ-Lagerleiter aber, der — wie das Verfahren ergab — selbst mit gefoltert und getötet hatte, war nach dem Kriege in die damaligen Westzonen geflüchtet. Unser Auslieferungersuchen wurde vom Oberstaatsanwalt in Hannover abschlägig beschieden. Später wurde der Lagerleiter in der BRD in einem sog. Entnazifizierungsverfahren von der Spruchkammer als „Schwerbelasteter“ eingestuft und verbrachte 21 Monate in einem Arbeitslager. ...

Eine Besonderheit am Ende der 40er Jahre und zu Beginn der 50er Jahre war, daß neue Kader in der Justiz im wesentlichen altes Recht aus der Kaiserzeit und der Weimarer Republik anzuwenden hatten. Gesetze mit nazistischem Inhalt waren ja durch den Alliierten Kontrollrat oder durch die SMAD aufgehoben worden. Wie gelang es, die alten Gesetze mit neuen, antifaschistisch-demokratischen Rechtsauffassungen zu durchdringen? Welche Probleme tauchten in der Rechtsanwendung auf?

Herbert Brauer: Grundlage unserer Rechtsprechung war die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949. Sie war nach ihrem Art. 144 unmittelbar geltendes Recht; alle ihr entgegenstehen-